

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ:

24 DS 16/ 0146

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Singhofen	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Singhofen**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Singhofen in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Singhofen ist im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt ausgeglichen. Der ausgeglichene Finanzhaushalt weist eine freie Finanzspitze von 141.500 € auf. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 wird aus heutiger Sicht im Ergebnis und Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Foyer der Mehrzweckhalle**Zu Nr. 1:**

Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz werden die Erträge und Aufwendungen des Foyers und des Gemeindezentrums zukünftig getrennten Leistungen zugeordnet.

1.1. Gebührenkalkulation

Zu Nr. 2:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 20.502 €, in 2015 = 17.215 €, in 2016 = 13.111 €, in 2017 = 29.935 € und in 2018 = 21.732 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Aus Gründen der Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen des Foyers und des Gemeindezentrums getrennten Leistungen zugeordnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

1.2. Benutzungsgebühren

Zu Nr. 3:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken).

2. Grillhütte

Zu Nr. 4 bis 5:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 8.337 €, in 2015 = 7.808 €, in 2016 = 2.837 €, in 2017 = 7.524 € und in 2018 = 11.006 €.

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 2015 angepasst. Aufgrund der Preissteigerungen in den letzten Jahren sollten die Benutzungsgebühren angepasst werden.

Nutzungsvertrag vom 14.08.2019:

Bei Anmietung und Nutzung durch die Schule werden keine Nebenkosten erhoben. Eine entsprechende Anpassung der Benutzungsordnung ist sinnvoll und bereits angedacht.

Nutzungsvertrag vom 31.10.2019:

Die fehlerhafte Abrechnung der Stromkosten basierten auf einem Fehler durch die Verwaltung. In Zukunft wird versucht, solche Fehler zu vermeiden.

3. Friedhofs- und Bestattungswesen

3.1. Kalkulation

Zu Nr. 6:

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

3.2. Gebühren, gemischte Grabstätten und Satzung

Zu 7 bis 11:

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden. Die Friedhofsgebührenkalkulation wird derzeit aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden Gespräche über eine Anhebung der Friedhofsgebühren, Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen sowie für die Erhebung von Gebühren für Gemischte Grabstätten mit dem Ortsbürgermeister erfolgen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Die Kosten für die Verschlussplatten der Grabkammern in der Urnenwand werden einzeln bestellt und entsprechend dem aktuellen Rechnungsbetrag umgelegt. Eine Dokumentation der Kosten ist hier gegeben.

In der entsprechenden Satzungsänderung sollen dann die veralteten Regelungen zu den Verwaltungsgebühren gestrichen werden.

4. Campingplatz

4.1. Gebührenkalkulation

Zu Nr. 12:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 17.156 €, in 2015 = 6.580 €, in 2016 = -10.054 €, in 2017 = -1.351 € und in 2018 = 2.832 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Aus Gründen der Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen des Foyers und des Gemeindezentrums getrennten Leistungen zugeordnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

4.2. Benutzungsgebühren

Zu Nr. 13 bis 14:

Zuletzt wurden die Gebühren im Jahr 2013 angepasst. Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird daher angeregt.

Hinsichtlich des Besuchergeldes (Tagestouristen) sind neue Regelungen zu treffen und mittels einer Dienstanweisung festzulegen.

5. Freibad

5.1. Kalkulation

Zu Nr. 15:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 122.008 €, in 2015 = 63.765 €, in 2016 = 88.550€, in 2017 = 68.291 € und in 2018 = 75.479 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren anhand Erträge, Aufwendungen und Besucherzahlen errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

5.2. Benutzungsgebühren (Eintrittsgelder)

Zu Nr. 16:

Zuletzt wurden die Gebühren im Jahr 2015 angehoben. Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren ist daher angezeigt. Die entsprechenden Entscheidungen über Gebührenanpassungen sollten mittels eines Ratsbeschlusses erfolgen.

6. Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen

6.1. Wohnung

Zu Nr. 17 bis 20:

Der Mietpreis dieser Wohnung ist für den Rhein-Lahn-Kreis durchaus marktüblich. Bei der Wohnung handelt es sich um einen Altbau. Nach der letzten Mieterhöhung zum 01.01.2022 werden für die Wohnung (105 qm, 4 Zimmer, Küche, Bad, zuzüglich Garage + 3 Kellerräume) eine Kaltmiete von 575 € erhoben (ca. 5,48 €/qm) zuzüglich 100 € Nebenkosten für die Garage, Wasser, Kanal, Müll, etc. . Der durchschnittliche Mietpreis im Rhein-Lahn-Kreis beträgt 6,10 €/qm. Unter Berücksichtigung des Zustands der Wohnung kann der Mietzins nunmehr als marktüblich angesehen werden.

Allerdings fehlt im Änderungsvertrag vom 30.11.2021 immer noch die Festlegung über die Größe der Wohnung in Quadratmetern. Des Weiteren wurden die Kosten für die Garage nicht separat festgelegt, sondern diese sind pauschal in den Nebenkosten enthalten.

Es ist bereits beabsichtigt, in einem weiteren Änderungsvertrag schnellstmöglich den Anteil der Garage und der Vorauszahlung zu den Betriebskosten jeweils gesondert auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schriftverkehr in Mietangelegenheiten über die Verbandsgemeindeverwaltung abgewickelt werden soll.

Bei einer Neuvermietung ist darauf zu achten, dass künftig eine Kautionsvereinbarung und für die Nutzung der weiteren Nebenräume (3 Kellerräume) ggfl. eine separate Mietzahlung gefordert wird.

6.2. Schwimmbad-/Campinggaststätte inkl. Wohnung

Zu Nr. 21:

Die Größe der gepachteten Fläche (ohne Schwimmbadterrasse) beträgt insgesamt 208 m², wobei die Nutzung der Schwimmbadterrasse kostenfrei ist.

Dem gegenüber stehen Pachteinnahmen von insgesamt 238 €, was einem Preis von weniger als 1,14 €/m² entspricht und somit keinesfalls einem marktüblichen Pachtpreis entspricht. Mit den letzten Änderungsverträgen wurden nur die Nebenkosten, nicht aber die Höhe des Pachtpreises angepasst.

Für dieses Objekt war es sehr schwierig, überhaupt einen Pächter zu finden. Bei Anhebung des Pachtpreises bis zum marktüblichen Pachtpreis wäre höchstwahrscheinlich mit einer Kündigung des Pächters zu rechnen. Langfristig sollte eine den Umständen dieses besonderen Falles angepasste Pachtanhebung angedacht werden.

6.3. Nebenkosten

Zu Nr. 22:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird künftig darauf achten, dass die Grundsteuer stets in den Betriebskostenabrechnungen enthalten ist.

Für die Wohnung gibt es nur einen Zähler. An diesem ist die Außenbeleuchtung ohne Zwischenzähler angeschlossen. Die Kosten für die Außenbeleuchtung sind somit bereits in der Nebenkostenabrechnung enthalten.

Aus Gründen der Transparenz sollte dies seitens der VG in den Betriebskostenabrechnungen auch so ausgewiesen werden.

7. Liegenschaften

7.1. Verträge und Pachtverzeichnis

Zu Nr. 23:

Bislang fehlten in den Verträgen Angaben zur Nutzungsart und sollen alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben enthalten. Bei Vertragsänderungen oder Neuabschlüssen werden diese Daten entsprechend korrigiert.

7.2. Verpachtung, Pachtpreise

Zu Nr. 24 bis 25:

Offenbar besitzt die Gemeinde noch unverpachtetes Land. Hier ist eine Übersicht zu fertigen.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. In anderer Sache wurde zu diesem Zweck bereits ein Muster-Landpachtvertrag erarbeitet, der zur Verfügung steht.

7.3. Kieswerk

Zu Nr. 26:

Die Anpassungen sind regelmäßig durchzuführen und korrekt zu dokumentieren.

Eine Bewertung der Abbaurechte mit den entsprechenden Abschreibungen sollte noch erfolgen.

8. Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zu Nr. 27:

Nach Auskunft des Ortsbürgermeisters könnte der Ablösebetrag neu kalkuliert werden. Allerdings gibt dieser zu bedenken, dass eine Ablösung in den letzten 8 Jahren nicht erforderlich war.

9. Fahrzeugvollversicherung

Zu Nr. 28:

Der „richtige“ Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko) unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligungen kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Vielmehr stellt eine Fahrzeugvollversicherung eine wirtschaftliche Sicherheit im Falle von möglichen Schäden dar. So wird im Bericht dargestellt, dass die gezahlten Jahresprämien nicht im Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen. Ob und wann ein Schaden entsteht und in welcher Höhe dieser Schaden entsteht kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Aus diesem Grund kann und wird seitens der Verbandsgemeinde keine Empfehlung zum richtigen Abschluss von Versicherungen abgegeben, da im Falle einer zu niedrigen Versicherung mögliche Schäden von der Ortsgemeinde getragen werden müssen.

Aktuell zahlt die Ortsgemeinde Singhofen für das Fahrzeug EMS-HH 457 einen Beitrag in Höhe von 460,77 € (Haftpflicht, Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung), für das Fahrzeug EMS-GS 909 853,04 € (Haftpflicht, Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung) und für das Fahrzeug EMS-GS 28 371,64 € (Haftpflicht, Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 300 €, Teilkasko ohne Selbstbeteiligung).

Hierzu wurden entsprechende Angebote eingeholt.

In Absprache mit dem Ortsbürgermeister werden die Fahrzeuge der Ortsgemeinde Singhofen wie folgt versichert:

EMS-GS 28	unverändert	371,64 €
EMS-GS 909	Haftpflicht, Vollkasko mit 300 € SB, Teilkasko mit 150 € SB	670,74 €
EMS-HH 457	Haftpflicht, Teilkasko mit 150 SB	277,96 €

10. Jagdwesen

10.1. Jagdpacht

Zu Nr. 29:

Bei einer zukünftigen Neu- bzw. Weiterverpachtung werden alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft.

11. Darlehensgewährung

Zu Nr. 30:

Hinsichtlich von Darlehensgewährungen an Privatpersonen werden die Vorschriften der GemO zukünftig beachtet. Bei den betroffenen Darlehensgewährungen ist eines bereits in 2020 vollständig zurückgezahlt worden. Für das weitere Darlehen ist die letzte Rate in 2023 fällig und das Darlehen somit ebenfalls vollständig getilgt.

12. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 31:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

13. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 32:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

14. Bilanzinventur

Zu Nr. 33:

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

15. Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 34:

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Singhofen nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Foyer Mehrzweckhalle

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

2.2 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Grillhütte

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

2.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollen Gespräche über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen sowie für die Erhebung von Gebühren für Gemischte Grabstätten mit dem Ortsbürgermeister erfolgen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden. In der entsprechenden Satzungsänderung sollen die veralteten Regelungen zu den Verwaltungsgebühren gestrichen werden.

2.4 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Campingplatz

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Hinsichtlich des Besuchergeldes (Tagestouristen) sind neue Regelungen zu treffen und mittels einer Dienstanweisung festzulegen.

2.5 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Grillhütte

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Kalkulation der Eintrittsgelder nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Eintrittsgelder zu gegebener Zeit beraten.

2.6 Vermietung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Mietzins der in Rede stehenden Objekte zu überprüfen, diese neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

2.7 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

2.8 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen wird die Verwaltung beauftragt, dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage als Beratungsgrundlage zu erarbeiten.

2.9 Fahrzeugvollversicherung

Der Gemeinderat nimmt von den Änderungen der Fahrzeugversicherungen zustimmend Kenntnis.

2.10 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten. entschieden.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 10.03.2022